

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Christopher Rechberger

1. Geltung

- 1.1. Christopher Rechberger (im Folgenden "Auftragnehmer" bzw. "AN") erbringt seine Leistungen im Bereich Software und Programmierung von Computerprogrammen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem Auftraggeber (im Folgenden "AG") zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem AG sind nur wirksam, wenn sie von dem AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige AGB des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des AG widerspricht der AN ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des AG durch den AN bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden vom AN bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der AG den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der AG in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung



ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot und Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Alle Angebote des AN haben 14 Tage ab Ausstellungsdatum Gültigkeit, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.
- 2.3. Vertragsabschlüsse kommen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der im Angebot angegebenen Leistungsbeschreibung, sowie dem allfälligen Briefingsprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.
- 3.2. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben.
- 3.3. Der AN wird aufgrund der Beschreibung ein unverbindliches Angebot legen. Der AG kann die Änderung zu diesen Bedingungen beauftragen. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

4. Übergabe und Abnahme

- 4.1. Die Übergabe der Leistungen erfolgt nach Vereinbarung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die erbrachte Leistung dem AG vor der Fertigstellung als Entwurf zur Begutachtung vorgelegt.

- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, übergibt der AN den Quellcode der Programmierung jeweils in der Letztversion vollständig und abschließend in der vereinbarten Form bzw. durch zur Verfügung stellen der Zugangsdaten zur Verwaltungsplattform.
- 4.3. Nach der Übergabe der erbrachten Leistung samt den Dokumenten an den AG, ist der AN nicht zur Sicherung der Daten verpflichtet, außer wenn dies anders schriftlich vereinbart wurde.
- 4.4. Alle (Teil-)Leistungen des AN, insbesondere individuell erstellte Software und/oder Programmadaptierungen, bedürfen einer Abnahme des AG spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den AN. Nach Verstreichen der vierwöchigen Frist ohne Rückmeldung des AG gelten die gelieferten Leistungen als vom AG genehmigt und abgenommen.
- 4.5. Vor Abnahme hat der AG die erbrachten Leistungen sorgfältig zu überprüfen und die Funktionen zu testen.
- 4.6. Der AN wird die Änderungen binnen einer angemessenen Zeit vornehmen und die überarbeitete Leistung erneut übergeben. Der AG ist zur sofortigen Abnahme, jedoch längstens binnen 7 Tagen, verpflichtet, sollten die Änderungen entsprechen. Die Abnahmefrist wird durch neuerliche Übergabe nicht erneuert.
- 4.7. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel, das sind Mängel, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Echtbetriebs nicht verhindern, abzulehnen. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 4.8. Ist die Abnahme erfolgt oder wird sie unberechtigt verweigert, gilt die Leistung als vollendet.

5. Pflichten des AG

- 5.1. Der AG wird während der gesamten Vertragslaufzeit angemessen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen des AN mitwirken und allenfalls erforderliche Vorarbeiten erbringen bzw. erbringen lassen.

- 5.2. Zur angemessenen Mitwirkung zählt insbesondere die zeitgerechte und vollständige Überlassung und Mitteilung aller Daten, Informationen und Unterlagen (Zugangsdaten, Daten, Dokumentationen, Quellcodes, IT-Infrastruktur, etc.), die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der AG unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Der AG wird den AN von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
- 5.3. Der AG hat seine Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten zu sichern.
- 5.4. Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Quellcodes, Daten, Dokumentationen, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird der AN wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG den AN schad- und klaglos; er hat dem AN sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer zweckentsprechenden rechtlichen Vertretung. Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der AG stellt dem AN hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 5.5. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich und/oder juristisch unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG in angemessener Frist, spätestens nach 14 Tagen, anzuzeigen.
- 5.6. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht binnen 14 Tagen dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG, einer mangelnden Mitwirkung des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

- 5.7. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Komponenten, Räumlichkeiten und die technische Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.8. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.
- 5.9. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht.
- 5.10. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang sodass mangelnde Mitwirkung des AG nicht zum Verzug des AN führen kann.
- 5.11. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 5.12. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.
- 5.13. Der AG haftet dem AN für die Nachteile, die durch eine unterbliebene oder mangelhafte Mitwirkung entstehen. Insbesondere hat der AG dem AN den Aufwand zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner mangelnden Mitwirkungspflicht oder unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem AN wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 5.14. Die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 6.1. Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die beauftragte Leistung selbst auszuführen, sich sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 6.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG. Der AG erteilt dem AN hierfür

bereits bei Auftragserteilung bzw. durch Akzeptieren vorliegender AGB ausreichende Vollmacht.

- 6.3. In Vertragsverhältnisse zwischen AN und Dritten, die mit der beauftragten Leistung in Zusammenhang stehen und über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der AG nach Ablauf der Vertragslaufzeit einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

7. Termine

- 7.1. Angegebene Fristen und Termine gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom AN schriftlich zu bestätigen.
- 7.2. Höhere Gewalt, sowie Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des AN liegen, entbinden den AN von der fristgebundenen Leistungsverpflichtung und gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine.
- 7.3. Sofern Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt länger als drei Monate andauern, sind der AG und der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Dauer und Rücktrittsrecht bei Zielschuldverhältnissen

- 8.1. Für Werkverträge endet der Vertrag mit Übergabe der erbrachten Leistung.
- 8.2. Befindet sich der AN aus seinem alleinigem Verschulden in Verzug, so kann der AG vom Vertrag schriftlich per eingeschriebenem Brief zurücktreten, nachdem er dem AN schriftlich unter Androhung des Rücktritts eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
- 8.3. Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 33% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9. Dauer und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

- 9.1. Bei Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Softwarewartung) wird der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Leistungen, die mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden, sind in diesem Zeitraum nicht ordentlich kündbar. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern nicht unter Einhaltung einer zumindest einmonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer eine schriftliche Kündigung zum letzten Tag der Mindestvertragsdauer erfolgt.
- 9.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt einen Vertrag auf unbestimmte Zeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
- 9.4. Alle bis zum Vertragsende anfallenden Leistungen werden noch erbracht und in Rechnung gestellt.

10. Vorzeitige Auflösung

- 10.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 10.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der AG fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c) der AN fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des

Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt;

- d) sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann;
- e) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet.

10.3. Für den Fall der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund hat der AN die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

11. Honorar

- 11.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des AN für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der AN ist berechnete, angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- 11.2. Das Honorar versteht sich in EURO und zzgl. der allfälligen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 11.3. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 1.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist der AN berechnete, Zwischenabrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 11.4. Alle Leistungen des AN, die nicht in den 3.1. genannten Dokumenten definiert sind oder die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert durch ein stundenweises Entgelt von € 90,- entlohnt.
- 11.5. Alle dem AN im Rahmen der Leistungserbringung erwachsenen Barauslagen sind vom AG zu ersetzen. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 11.6. Kostenvoranschläge des AN sind unverbindlich und entgeltlich, außer es wurde abweichendes vereinbart. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten

die von dem AN schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird der AN den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom AG vorweg als genehmigt.

- 11.7. Bei sämtlichen Softwareupdates, die im Nachhinein aus technischen Gründen erforderlich werden und nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wurde, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 11.8. Bei Dauerschuldverhältnissen auf bestimmte Zeit führt der AN für die Dauer der Mindestlaufzeit keine Preiserhöhungen durch. Für den Fall der Verlängerung des Vertrages und für Vertragsverhältnisse auf unbestimmte Zeit wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Preises vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die im Monat des Vertragsabschlusszeitpunktes gültige Indexzahl.
- 11.9. Der AN behält sich das Recht vor, eine Anpassung an den Index einmal im Jahr vorzunehmen.

12. Zahlungsmodalitäten und Verzug

- 12.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen dem AG per E-Mail oder postalisch zugesandt.
- 12.2. Rechnungen sind sofort abzugsfrei fällig und der Betrag ist spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt einlangend auf das bekanntgegebenen Konto zu bezahlen, sofern nicht abweichende Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.
- 12.3. Der AN behält sich an den erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten alle entstandenen Rechte an der Software und dem Quellcode vor.
- 12.4. Bei Zahlungsverzug beträgt der Zinssatz 10% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.

- 12.5. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, vom Nachweis eines Schadens unabhängig, gegenüber dem AG eine Betreuungskostenpauschale von EUR 40,00 zu verlangen. Für darüber hinausgehende Betreibungs- und Einbringungskosten gilt, dass diese zu bezahlen sind, sofern sie zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und angemessen sind. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 12.6. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann der AN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 12.7. Weiters ist der AN nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen und bereits erbrachte Leistungen zurück zu behalten (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 12.8. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der AN für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern.
- 12.9. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängeln zurück zu halten.

13. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 13.1. Keine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass dadurch der einen Vertragspartei zugehörige Immaterialgüterrechte an die andere Vertragspartei als übertragen oder gewährt gelten, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt wird.
- 13.2. Alle Rechte (z.B. Urheberrechte, Immaterialgüterrechte, Nutzungsrechte) an den vereinbarten Leistungen stehen dem AN oder dessen Lizenzgebern zu.
- 13.3. Der AN gewährt dem AG eine nicht ausschließliche, räumlich unbegrenzte, übertragbare, zeitlich und sachlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung,

die entwickelte Software und individuell erstellte Arbeitsergebnisse samt Quellcode zu verwerten und zu verwenden.

- 13.4. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die jeweiligen beauftragten Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verändern und zu bearbeiten, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung iSd. § 40d UrhG durch den AG notwendig ist. Eine Verbreitung und/oder Übertragung durch den AG ist ausgeschlossen.
- 13.5. Durch eine allfällige Mitwirkung des AG werden keine Rechte über diese Nutzungsrechte hinausgehenden Rechte erworben.
- 13.6. Der AN stellt gegebenenfalls sicher, dass durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit Dritten, die Rechteeinräumung im dargestellten Umfang gewährleistet ist.
- 13.7. Der AG hat das Recht auf Dekompilierung nur im Rahmen des § 40e UrhG.
- 13.8. Sämtliche Nutzungsrechte gehen erst auf den AG über, wenn alle offenen und fälligen Honorare und Entgelte sowie Barauslagen auf das Konto des AN eingelangt sind, sodass dieser darüber verfügen kann. Nutzt der AG bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des AN, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 13.9. Für die Nutzung von Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung des AN erforderlich. Dafür steht dem AN und allenfalls dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 13.10. Für Nutzungen gemäß 13.4 steht dem AN im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.
- 13.11. Der AG haftet dem AN für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

14. Kennzeichnung und Referenzen

14.1. Der AN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

15. Gewährleistung

15.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe.

15.2. Der AG hat allfällige Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, unverzüglich, jedenfalls innerhalb von vier Wochen ab Übergabe der Leistung bzw. bei Individualsoftware ab Abnahme gemäß Punkt 4. schriftlich dokumentiert unter ausreichender Beschreibung des allfälligen Mangels zu rügen (§ 377 UGB). Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner bei ordentlicher Sorgfalt vom Mangel hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich zu rügen.

15.3. Mängel die bei sorgfältiger Prüfung binnen der Annahmefrist hätten entdeckt und gerügt werden können, sind keine verdeckten Mängel und können nach Ablauf der Abnahmefrist nicht mehr geltend gemacht werden.

15.4. Wird eine Mängelrüge nicht, oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall kann der AG Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

15.5. Geringfügige Abweichungen von der geschuldeten Leistung, wie insbesondere Farbabweichungen bzw. Abweichungen vom Design bzw. Mockups, gelten vorweg als genehmigt.

15.6. Der AN leistet Gewähr, dass die Software die in der Leistungsbeschreibung definierten Funktionen erfüllt.

15.7. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige

Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Berechnung durchgeführt, wenn nicht anders vereinbart. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

- 15.8. Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Darunter fällt unter anderem auch die Verwendung nicht geeigneter Browser oder Betriebssysteme sowie Werbeblocker.
- 15.9. Für übergebene Software und Quellcodes, die durch den AG oder eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert wurden, auch wenn es sich nur um einzelne Softwaremodule handelt, entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN.
- 15.10. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Software lebt dadurch nicht wieder auf.
- 15.11. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem AG nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den AN zu. Der AN ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- 15.12. Der AG hat dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AG die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 15.13. Es obliegt auch dem AG, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der AN ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Der AN haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem

AG nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom AG vorgegeben oder genehmigt wurden.

- 15.14. Ein Regress gegenüber dem AN gemäß § 933b Abs 1 ABGB ist ausgeschlossen.
- 15.15. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1. Der AN haftet für den Ersatz von Schäden, die von ihm und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder sonstigen beauftragten Dritten verursacht wurden nur, wenn die Verursachung der Schäden krass grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, culpa in contrahendo sowie wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 16.2. Insbesondere haftet der AN nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des AG oder Kosten für Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der AG hat den AN diesbezüglich allenfalls schad- und klaglos zu halten.
- 16.3. Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab Übergabe des AN. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Jahresnetto-Auftragswert begrenzt.
- 16.4. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringen und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 16.5. Für Störungen und Schäden, die durch eine fehlerhaft verwendete Software, Technologie, Library, APIs, Services oder Plugins entstehen, übernimmt der AN keine Haftung.

- 16.6. Der AN übernimmt keine Haftung für Datenverlust. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der AG für die eigene Datensicherung selbst verantwortlich.
- 16.7. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

17. Datenschutz

- 17.1. Der AN und der AG sind verpflichtet, die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere Geheimhaltungspflichten einzuhalten.
- 17.2. Der AN verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten.
- 17.3. Der AG ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B: Einholung von Zustimmungen) zu treffen, sodass der AN die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.
- 17.4. Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO ist unter <https://www.rechberger.io/de/impressum/> abrufbar und die Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

18. Geheimhaltung

- 18.1. Sofern der AN passwortgeschützte Accounts für den AG zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der AG einerseits das Passwort vertraulich zu behandeln, sicher aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben, andererseits den AN für Schäden, die aufgrund der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen, schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass eine Weitergabe innerhalb des Unternehmens des AG notwendig ist, verpflichtet sich dieser, das von dem AN übermittelte Passwort nur jenen Personen seines Unternehmens zur Verfügung zu stellen, die derselben Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 18.2. Der AG verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die er von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhält, vertraulich zu

behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

19. Aufrechnung und Forderungsabtretung

- 19.1. Das Recht des AG zur Aufrechnung gegen Forderungen des AN mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.
- 19.2. Forderungen gegen den AN dürfen ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

20. Verkürzung über die Hälfte

- 20.1. Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

21. Anzuwendendes Recht

- 21.1. Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss jeglicher Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 22.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem AN und dem AG ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das am Sitz des AN sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Stand: Dezember 2019